

# SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

## "WOHNGEbiet SANDSTRASSE"

### PRAAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dez. 2006 (BGBl. I S. 2878), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. Apr. 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. Apr. 2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neukloster Nr.: ..... vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

## TEIL A – PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHNERKLÄRUNG

#### I. Festsetzungen

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 4 und 11 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet Einzelhandl (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, die Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse, die Mindest- und Höchstmaß

##### 3. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

##### 4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

nur Einzeihäuser zulässig

##### 5. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Strassenverkehrsflächen

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Parkfläche

Anlieferung

Elektrizität

##### 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

Umprenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünfläche

Private Grünfläche / Garten

Hecke

## TEIL B – TEXT

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### BEBAUUNGSPLAN NR. 19 DER GEMEINDE NEUKLOSTER "WOHNGEbiet SANDSTRASSE" IN NEUKLOSTER (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Das Bebauungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Sondergebiet (SO) ausgewiesen. Zulässig innerhalb der (WA)-Gebiete sind Wohngebäude und Anlagen für Betriebe, die mit dem Zweck dieserart dazugehörigen Nebenanlagen. Ergänzt wurde die Zulässigkeit der Wohnheiten pro Wohngebiet in den WA 1, WA 3 und WA 4 auf max. zwei Wohnungen begrenzt. In allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsgebietes und somit auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO). Zulässig innerhalb des (SO)-Gebietes ist ein Einzelhandelsgebäude ohne Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO. Eine Verkaufsfläche von 800 m² darf hierbei nicht überschritten werden um negative Auswirkungen auf den umliegenden Einzelhandel zu vermeiden. Für den Einzelhandel die Nahversorgungsanbieter sind folgende Warengruppen als Hauptsortiment zulässig: Nahrungsmittel, Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verkaufsflächenanteil nicht nahversorgungsrelevanter Aktionssortimente darf maximal 25 % betragen.

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig.

##### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND HOHENLAGE (§ 9 Abs. 3 und § 12 BauGB sowie § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

In den WA 1, 2, 3 und 4 – Gebieten ist ein Vortreten von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 1,50 m über höchstens 1/3 der Gebäudelänge über die festgesetzten bebauten Grundstücksflächen zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, untergeordnete Gartenläschen bzw. überdachte Stellplätze bis zu einer Fläche von 10 m² (§ 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO).

In den Bebauungsplänen ist die Einrichtung von Stellplätzen und Carports mit ihren Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Bereich Sandstrasse (WA 1, 2, 3 und 4 – Gebiete) sind Stellplätze und Carports mind. 3 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittkante Außenwand mit Dachhaut) wird bei Gebäuden im WA 1 – WA 3 – und WA 4 – Gebiet 3,50 m und bei Gebäuden im WA 2 – Gebiet mit 6,50 m ab Oberkante Gelände festgesetzt. Die Oberkante des Geländes wird mit der Oberkante der Straßenschnittlinie definiert.

Die Angaben über die Höhenlage von baulichen Anlagen ohne Hanglage beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der straßenbegrenzenden Gebäudeseite bezogen auf die Oberkante der Straßenschnittlinie. Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

##### 4. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen innerhalb der Sichtweite aus den Straßenmündungen sind von jeglicher Bebauung und sonstigen Anlagen bis zu einer Tiefe von 0,70 m Höhe über zugerechneter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 BauGB).

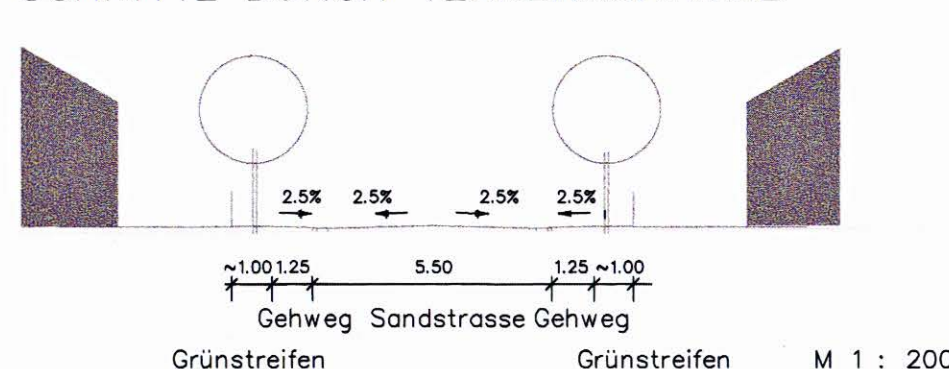
##### 5. NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der nicht verunreinigten, befestigten Flächen ist im Geltungsbereich des Bebauungsgebietes zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

##### 6. ERFORDERLICHE MAßNAHMEN ZUM SCHALLSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im südlichen Bereich des Plangebietes muss eine Schallschutzwand errichtet werden. Die Wand muss von konstruktivem Aufbau mindestens eine Schalldämmung von R = 25 dB gewährleisten. Die Wand muss eine Höhe von 2 m (Teilstück 1) und 3 m (Teilstück 2) haben und über die gesamte Länge des Plangebietes gebaut werden.

### SCHNITTE DURCH VERKEHRSRAUME



### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow.

#### 1. VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### 2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Im Gebiet des Bebauungsgebietes Nr. 19 "Wohngebiet Sandstrasse" sind Bodenkennwerte bekannt. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodenkennwerte sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 7 (6) DStG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodenkennwertes ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodenkennwerte, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DStG M-V).

### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 und § 86 LBauO M-V)

#### 1. DACH

Im WA 1, WA 3 und WA 4 – Gebiet sind Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° – 50° zulässig. Soweit in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt worden ist, sind Krüppeldachformen sind zulässig. Dachneigungen sind jeweils gleichbleibend bis zum First auszubilden. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachsteinen bzw. Dachziegeln auszubilden. Giebel- oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Dächer von Nebengebäuden sind als Satteldach oder mit Pultdach auszubilden.

Liegende Dachfenster, Dachhaushäute und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 0,50 m ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis 0,80 m zulässig.

#### 2. AUSSENWÄNDE

Im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 – Gebiet gilt: Als Material für die Außenwände sind zulässig: – Strohputzwerk – verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen – andere Materialien bis zu 50 % der Fassadenfläche, ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen. Für Nebenanlagen ist darüber hinaus auch Holz zulässig.

Als Material für die Außenwände sind nicht zulässig: – hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelmetall, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen oder Ähnliches) – keramisierte Baustoffe als dachförmige Ziegel (DIN 105) – Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe veräbnlichen (Imitationen)

#### 3. EINFRIEDUNGEN

Im gesamten Geltungsbereich gilt: Grundstücksbefriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind als lebende Hecke oder Holzbüne mit Lötung auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsfläche 1,20 m und im Gartenbereich 1,60 m nicht überschreiten.

#### 4. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Im gesamten Geltungsbereich gilt: Zusätzliche Materialien für die Pflasterung von Wohnwegen, Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen und sonstigen befestigten Flächen sind Beton-, Ziegel- und Natursteinpflaster, sowie Platten aus dem genannten Material. Gehwege, insbesondere in Grünflächen, können auch mit wassergebundenen Decken, Verbundpflaster oder als Pflasterassen ausgebildet werden.

#### 5. ABFALLBEHALTER

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

#### 6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

## III. GRÜNORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT AUSGLEICHREGELUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)

### 1. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme Nr. 1 ist, entsprechend § 1 BauGB, auf der privaten Grundstückfläche, ausgewiesen und gekennzeichnet in der Planzeichnung die Fläche A mit der Zweckbestimmung "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft", durch den zukünftigen Grundstückbesitzer eine Obstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit Obstbäumen in alten Obstsorten zu bepflanzen, so dass eine Bestandsdichte von 150 m² pro Baum erreicht wird. Die Fläche ist mit Landschaftspflege zu unterhalten und die natürliche Wiese zu entwickeln.

In alten Obstsorten: Pflaume, Birne, Apfel, SOB- und Sauerkirsche  
Obstbaumhöhe: 10–12 m Stammumfang  
Qualität: 2,284 m²  
Flächenhöhe: 1 x jährliche Mahd ab Mitte September; Das Schnittgut ist abzutransportieren; Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

Zur Minimierung der Eingriffe ist als landschaftspflegerische Maßnahme Nr. 2 auf der Fläche B innerhalb des Plangebietes eine Grünfläche gesamtflächig mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Gehtflächen: Sträucher: Heckenkirsche, Hornveilchen, Heckenrose  
Pflanzgrößen: Sträucher – 60 bis 100 cm  
Pflanzbestände: 1,0 x 1,0 m  
Flächenhöhe: 61 m²

Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. Baumschutzsatzung der Stadt Neukloster geschützten Bäume, sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN – Vorschriften zu schützen.

Als Maßnahme Nr. 3 sind zu beiden Seiten der Sandstrasse in den vorgesehenen Flächen Bäume zu pflanzen. Die Flächen sind vor dem Überfahren zu sichern.  
Anzahl: 13 Stück  
Gehtfläche: Winterlinde (Tilia cordata)  
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Als Ausgleich für die zu rodenden, gem. der "Baumschutzsatzung der Stadt Neukloster" geschützten Bäume, sind 2 neue Bäume innerhalb der Fläche B, im Zusammenhang mit der Maßnahme Nr. 2 zu pflanzen.  
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang  
Gehtfläche: Feldahorn (Acer campestre)

Als Maßnahme Nr. 4 sind auf der privaten Grünfläche, Fläche C, zur Strukturierung und Akzentuierung des Bereiches Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Anzahl: 4 Stück  
Gehtfläche: Winterlinde (Tilia cordata)  
Qualität: Hochstämme 16 – 18 cm Stammumfang

Es wird festgesetzt, dass für die gemäß Planzeichnung anzupflanzenden Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzensite in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind. Die Gehölze sind entsprechend den geltenden DIN – Normen zu pflanzen. Alle Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger bis zur Baufertigstellung zu realisieren, zu pflegen und bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

### VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 04.04.2006.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 28.03.2007 erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss ist mit Schreiben vom 19.03.2006 beauftragt worden.

#### 2. Beteiligung der Raumordnung und Landschaft

Die Raumordnung und Landschaft wurde am 28.03.2007 gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 19.03.2006 beauftragt worden.

#### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Ankündigung vom 28.03.2007 in der Ostsee-Zeitung sowie schriftlicher Einholung der betroffenen Anlieger vom 28.03.2007, durch die öffentliche Einholung am 06.02.2007 im Rathaus Neukloster erfolgt.

#### 4. Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2006 zur Abklärung auch im Hinblick auf die erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

#### 5. Öffentliche Auslegung

Die Stadtvertreterversammlung hat den Entwurf des Bebauungsgebietes Nr. 19 und der Begründung dazu am 18.02.2007 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### 6. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsgebietes Nr. 19 ist am 28.03.2007 während der Dienststunden im Rathaus Neukloster öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, am 28.03.2007 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28.03.2007 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

#### 7. Katastermäßiger Bestand

Der katastermäßige Bestand am 28.03.2007 ist dargestellt. Hinsichtlich der lageorientierten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, so dass landesrechtliche Punkte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

#### 8. Stellungnahmen

Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.05.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

#### 9. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften (Teil C) vom 06.07.2007 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung ist mit Schreiben vom 06.07.2007 bekannt gemacht worden.

#### 10. Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausfertigt.

### 11. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 06.07.2007 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§ 84 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 28.03.2007 in Kraft getreten.

#### Rechtsgrundlagen

Mögebeistand:  
BauGB  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)  
m.N.V. 01.07.2005  
BauNVO  
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)  
LBauO M-V  
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102)  
PlanVO  
Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

#### Satzung der Stadt Neukloster über den Bebauungsplan Nr. 19 "Wohngebiet Sandstrasse"

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister

Stadt Neukloster, den 28.03.2007

Der Bürgermeister